

Grundausschreibung Automobil Clubsport Slalom 2023 des ADAC Pfalz

© ADAC Pfalz e.V.
08.03.2023

1. Allgemeine Bestimmungen/ Grundlagen/ Präambel:

- 1.1 Der ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Wettbewerb, bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell bzw. gleichmäßig zu durchfahren ist.
- 1.2 Grundlage der Klasse 11 (Gleichmäßigkeitsfahrten) ist die DMSB - Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen in Ihrer aktuell gültigen Fassung.
- 1.3 Grundlage aller anderen Klassen ist die Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom und die DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- 1.4 Die Clubsport-Wettbewerbe Slalom unterliegen den folgenden Bestimmungen:
 - DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
 - der Clubsport-Grundausschreibung Slalom
 - DMSB-Umweltrichtlinien
 - DMSB-Lizenzbestimmungen
 - DMSB-Ethikkodex
 - Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
 - den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
 - Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
 - Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- 1.5 Die Bestimmungen dieser Grundausschreibung können je nach Erfordernis vom Sportausschuss des ADAC Pfalz geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird schriftlich bekannt gegeben, die dann Bestandteil vorliegender Ausschreibung ist.
- 1.6 Bestimmungen des DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e. V.), auf die in dieser Grundausschreibung verwiesen wird, sind auf der Homepage www.dmsb.de und im Handbuch Automobilsport zu finden.

2. Veranstaltung und Veranstalter:

- 2.1 Der Veranstalter muss einem Trägerverein des DMSB (z.B. ADAC – Ortsclub) angehören.
- 2.2 Für die Veranstaltung ist eine Kurz-Ausschreibung unter Einhaltung und Zugrundelegung dieser Grundausschreibung zu erstellen. Dazu ist die entsprechende Vorlage zu verwenden, aus der der Veranstaltungstitel, das Datum der Veranstaltung, der Name des Veranstalters und seine Erreichbarkeit, der Zeitplan, der/den Ort, sowie die Offiziellen (Sportwarte) der Veranstaltung ersichtlich sind.
- 2.3 Der Entwurf der Kurz-Ausschreibung ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen Sportabteilung zur Prüfung und Registrierung einzureichen. Der Veranstalter hat die zugrundeliegenden Regularien bereitzuhalten, insbesondere die Artikel 11 bis 14 der DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.
- 2.4 Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabnahme und endet mit der Siegerehrung.
- 2.5 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

3. Teilnehmer/ Fahrer:

- 3.0 Die Teilnehmer sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie müssen sich das Handeln oder Unterlassen ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) zurechnen lassen. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB-Mitgliedsorganisationen, ADAC-Regionalverbänden, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln kann zu einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe führen.

3.1 Fahrerlaubnis

- 3.1.1 Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sein. Minderjährige ohne gültigen Führerschein der Klasse B oder Minderjährige mit Prüfungsbescheinigungen zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahren“ (BF17) nach § 22 Abs. 4 Satz 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) müssen die Voraussetzungen unter 3.1.2 bzw. 3.1.3 erfüllen.
- 3.1.2 Teilnehmer in den Klassen 7 E und 7 R (SY-Cup-Fahrzeuge der ADAC-Regionalclubs) müssen einen vom ADAC Pfalz ausgerichteten Fahrerlehrgang für Slalom-Youngster erfolgreich absolviert haben.
- 3.1.3 Minderjährige in allen anderen Klassen (außer Klasse 7) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrsichtungslehrgang durch einen Trägerverein des DMSB muss schriftlich vorgewiesen werden.
 - es dürfen nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mind. 11Kg/ KW verwendet werden. Für den Nachweis ist der Fahrer verantwortlich.
 - es sind nur Reifen nach Art. 6.3.3 (nach StVZO, keine Slicks) zulässig.

3.2 Lizenz

- 3.2.1 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nationale Lizenz Stufe C) oder einer Race Card sein. Die Race Card ist der Nationalen Lizenz Stufe C des DMSB gleichgestellt. Diese Vorschrift ist auch gültig für evtl. Beifahrer in den Klassen 7 E und 7 R und 11.
- 3.2.2 Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit der Race Card startberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte (für die Serienwertung).

3.3 Mehrfachstart

- 3.3.1 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers auf einem Parcours in den Klassen 1-6 ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 3.3.2 Teilnehmer der Klassen 7-10 dürfen generell nicht auf dem gleichen Parcours in den Klassen 1-6 starten. Teilnehmer der Klassen 7 E und 7 R dürfen generell auch nicht auf dem gleichen Parcours in den Klassen 8-10 starten (Fahrerlehrgänge eingeschlossen). Teilnehmer der Klassen 8-10 dürfen innerhalb einer Veranstaltung nicht in einer anderen Klasse (8-10) starten.
- 3.3.3 Ausnahmen im Rahmen von Sonderläufen sind durch den Veranstalter möglich.
- 3.3.4 Die Teilnahme eines Fahrers in den Klassen 1 bis 10 und eine anschließende Teilnahme in der Klasse 11 (Gleichmäßigkeitsfahrten) sind möglich.

3.4 Fahrzeugbesetzung

- 3.4.1 Fahrzeuge dürfen nur mit einer Person besetzt sein; Ausnahme: Klassen 7 E und 7 R auf Anweisung des Beauftragten des ADAC Pfalz Slalom-Youngster-Cups oder bei Trainingsläufen in der Klasse 11 (Gleichmäßigkeitsfahrten) nach Genehmigung des Slalomleiters oder dessen Beauftragten.
- 3.4.2 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

3.5 Sicherheitsausrüstung (gültig für alle Fahrzeuginsassen)

- 3.5.1 Das Tragen eines Schutzhelmes gemäß den aktuellen DMSB-Bestimmungen (DMSB-Handbuch, blauer Teil: „Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer“) mindestens **analog dem DMSB-Slalomsport** (z. B. ECE 22/05) oder einem vom DMSB bzw. der FIA anerkannten Prüfzeichen für den Automobilsport, ist vorgeschrieben.
- 3.5.2 Das Tragen von körperbedeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben.

3.6 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

3.7 Datenschutz/ Publikationen

- 3.7.1 Der Veranstalter kann, ohne dass die sportrechtliche Verantwortung übertragen wird, Teamnamen, Sponsornamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen. Der Fahrer startet sportrechtlich unter eigener Bewerbung.
- 3.7.2 Die Teilnehmer erklären mit Abgabe der Nennung, dass sie mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, einverstanden sind. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB-Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten zu erhalten und/ oder ein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutz-Bestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/ oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

4. Nennungen/ Nenngeld/ Nennungsschluss:

- 4.1 Der Nennungsschluss wird grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt, wobei der Nennungsschluss zeitlich definiert werden muss.
- 4.2 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt.
- 4.3 Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen, dazu ist das vorgegebene Nennformular zu verwenden.
- 4.4 Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.5 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.6 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beträgt max. 30,00 € pro Teilnehmer und Parcours, in den SY-Klassen beträgt es max. 25,- €.
- 4.7 Das Nenngeld ist grundsätzlich mit Abgabe der Nennung zu entrichten.
- 4.8 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen eines Fahrers abzulehnen. Bei eingeschriebenen Teilnehmern eines Cups jedoch nur mit Zustimmung durch die Sportabteilung des ADAC Pfalz.

5. Klasseneinteilung:

Die Veranstaltung wird in 12 Klassen durchgeführt:

für Klassen 1 - 6:

- Turbo-, Kompressor- und G-Lader-Fahrzeuge starten grundsätzlich in der Hubraumklasse = Hubraum x 1,4.
- Rotationskolbenmotoren, abgedeckt durch NSU-Wankelpatente, starten in der Hubraumklasse = (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen) x 1,5.

- Klasse 1 – Serienmäßige Fahrzeuge bis 1400 ccm
Klasse 2 – Serienmäßige Fahrzeuge über 1400 ccm bis 1800 ccm
Klasse 3 – Serienmäßige Fahrzeuge über 1800 ccm
Klasse 4 – Verbesserte Fahrzeuge bis 1400 ccm
Klasse 5 – Verbesserte Fahrzeuge über 1400 ccm bis 1800 ccm
Klasse 6 – Verbesserte Fahrzeuge über 1800 ccm
Klasse 7 E – SY-Cup-Fahrzeuge der ADAC-Regionalclubs „Einsteiger“
Klasse 7 R – SY-Cup-Fahrzeuge der ADAC-Regionalclubs „Rookie“
Klasse 8 – Serienmäßige Fahrzeuge des Mazda MX5 Cup
Klasse 9 – Verbesserte Fahrzeuge des Mazda MX5 Cup (ohne Slicks)
Klasse 10 – Einzelfahrzeuge, die bestimmten Serien angehören, nach deren jeweiligen Cup-Bestimmungen starten und in ihrer Cup-Kategorie einzeln gewertet werden (z.B. Markenpokale)
Klasse 11 – Gleichmäßigkeitsfahrten

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, alle Klassen auszuschreiben.

6. Technische Bestimmungen/ Fahrzeugzulassung:

6.1 Zugelassene Fahrzeuge/ Teilnahmebedingungen

- 6.1.1 a) Fahrzeuge mit Internationaler Straßen-Zulassung.
b) Fahrzeuge mit Nationaler Straßen-Zulassung (der Bundesrepublik Deutschland) darunter fallen auch:
- Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (während der Gültigkeitsperiode).
- Fahrzeuge mit Oldtimerzulassung (schwarzes Kennzeichen mit H).
c) Fahrzeuge, die gemäß StVZO zulassungsfähig, aber nicht zugelassen (z.B. abgemeldet) sind (nur gültig mit Fahrzeugpapieren nach Deutscher STVZO).
d) Fahrzeuge mit 07er Oldtimer-Kennzeichen.
e) Fahrzeuge mit sportrechtlicher Zulassung (z.B. DMSB-Wagenpass) ausgenommen: Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen.
- 6.1.2 Ein Fahrzeug darf in verschiedenen Klassen starten. Die organisatorischen und technischen Bestimmungen sind dabei in jedem Fall einzuhalten.
- 6.1.3 Startberechtigt sind nur Fahrzeuge, die einer der nachfolgenden Definition entsprechen
- Definition Tourenwagen: Tourenwagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens vier Sitzplätze aufweisen, Mindesthöhe 1300 mm, Maximalhöhe 1600 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach muss über 93 cm betragen.
 - Definition GT-Fahrzeuge: GT-Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens zwei vollwertige Sitzplätze oder 2+2-Sitzer, wie z.B. Porsche 911, aufweisen, Mindesthöhe 1100 mm, Maximalhöhe 1350 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze (falls vorhanden) und dem Dach darf max. 93 cm betragen.
- 6.1.4 Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken, z. B. Elektro/ Hybridfahrzeuge oder gasbetriebene Fahrzeuge. Diese Technik darf auch dann nicht in den Fahrzeugen vorhanden sein, wenn sie außer Betrieb gesetzt ist.

6.2 Technische Bestimmungen

- 6.2.1 Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.
- 6.2.2 Ein Fahrzeug dessen Konstruktion oder technische Änderung eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Slalomleiter.
- 6.2.3 Für den Nachweis der Einhaltung aller Bestimmungen und für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges ist der Fahrer verantwortlich.

6.3 Serienmäßige Fahrzeuge

Hierunter fallen Fahrzeuge der Klassen 1, 2, 3, 8 und wahlweise Fahrzeuge der Klassen 10,11.

- 6.3.1 Serienmäßig sind Fahrzeuge ab Herstellerwerk. Technische Änderungen - z.B. Räder und Reifen; Stoßdämpfer und Federn; Spoiler; Sicherheitsausrüstung (z.B. Gurte, Überrollvorrichtung, Feuerlöscher) - sind nur analog den gültigen DMSB-Bestimmungen der Gruppe G zulässig; darüber hinaus ist die Verwendung von Distanzscheiben zulässig - Art. 6.3.4 (z.B. Eintragung) ist zu beachten.

Die Fahrzeuge müssen in allen Teilen uneingeschränkt und zu jeder Zeit der Veranstaltung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen - Ausnahme: 6.3.3 (Reifen). Fahrzeuge mit Internationaler Straßen-Zulassung müssen in den Serienklassen alle Anforderungen, Prüfzeiträume und Nachweise analog der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

- 6.3.2 Ausschließlich für Fahrzeuge der Klasse 8 (Serienmäßige Fahrzeuge des Mazda MX5 Cup) gilt:
- Wasser- und Ölkühler, der Kühler-Lüfter und dessen Luftführung sind freigestellt unter der Bedingung, dass diese an ihrem ursprünglichen Ort verbaut und gegen Originalteile austauschbar sind.
 - Der Auslasskrümmer ist freigestellt, wenn er gegen das Originalteil austauschbar ist.
 - Das Serienmäßige Torsen Differential mit der Ersatzteilnummer MM01-27-200 bzw. MM01-27-200A ist in allen Modellen zulässig.
 - Bremsbeläge und Bremsscheiben sind freigestellt, wenn sie den Abmessungen der Originalteile entsprechen und gegen diese austauschbar sind.
 - Die Durchmesser der Stabilisatoren und deren Gummilager sind freigestellt.
 - Es sind Austauschschalldämpferanlagen (z.B. BBK 23010) zulässig, wenn für diese ein Teilegutachten gemäß §19 Abs.3 Nr. 4 StVZO mit Prüfgrundlage 70/157/EWG nachgewiesen wird und die Änderungsabnahme vorschriftsmäßig bestätigt ist. An diesen Bauteilen sind Änderungen nicht zulässig.
- 6.3.3 Reifen: Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zugelassen.
- Es sind nur Reifen zulässig, die uneingeschränkt der StVZO entsprechen und mit vollständiger DIN- oder ECE-Bezeichnung (z.B. 175/70 HR 13 bzw. 175/70R13 82H) und mit dem E-Genehmigungszeichen in erhabener Schrift gekennzeichnet sind.
 - Eine Eintragungspflicht oder äquivalente Nachweise sind hierbei nicht erforderlich.
 - zu keinem Zeitpunkt während der Veranstaltung darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen weniger als 1,6 mm betragen. Dies gilt für mindestens 3/4 der gesamten Profilfläche. Ein Einspruch gegen die Profiltiefe oder das E-Genehmigungszeichen ist nicht zulässig.
- 6.3.4 Erforderliche Nachweise (nichtzutreffend für Verbesserte Fahrzeuge mit gültigem Wagenpass)
- 6.3.4.1 Erforderliche Nachweise und Vorschriften bezüglich der Übereinstimmung mit der Zulassungsordnung ihres Landes:
- Fahrzeuge nach 6.1.1. a) (Internationale Fahrzeugzulassung)
Fahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, müssen in allen Teilen uneingeschränkt und zu jeder Zeit der Veranstaltung der normalen nationalen Zulassungsordnung ihres Landes entsprechen - Ausnahme: 6.3.3 (Reifen). Die hierfür erforderlichen Dokumente sind vorzulegen.
 - Fahrzeuge nach Art. 6.1.1.b) (Zulassung) benötigen eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. einen Fahrzeugschein und eine gültige HU-Prüfplakette.
 - Fahrzeuge nach Art. 6.1.1.c) (z.B. abgemeldet) benötigen eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 und/ oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity; COC) des Fahrzeugherstellers, und/ oder eine Kopie oder das Original des Fahrzeugbriefes. Ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 StVZO, der nicht älter als 24 Monate sein darf, ist erforderlich. Wahlweise kann die Abmeldebescheinigung im Original oder die Zulassungsbescheinigung Teil 1 vorgelegt werden, wenn der Termin für die nächste HU noch nicht abgelaufen ist. Diese Nachweispflicht entfällt bei Fahrzeugen, die nicht älter als 3 Jahre sind.
 - Fahrzeuge nach Art. 6.1.1.d) (07er Kennzeichen) benötigen eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. einen Fahrzeugschein und eine Kopie oder das Original des Fahrzeugbriefes. Ein schriftlicher HU-Nachweis nach § 29 StVZO, der nicht älter als 24 Monate sein darf, ist erforderlich.
 - Fahrzeuge nach Art. 6.1.1.e) (Wagenpass) benötigen einen gültigen Wagenpass (siehe Art. 6.5) und eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder 2 und/ oder eine COC-Bescheinigung und/ oder eine Kopie oder das Original des Fahrzeugbriefes. Ein HU-Nachweis ist nicht erforderlich.
- 6.3.4.2 Die Zulässigkeit von Änderungen gegenüber dem Serienzustand muss für alle Fahrzeuge durch Eintragung in den Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil 1 bzw. Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief) oder durch Gutachten, ABE, ABG, Anbaubescheinigungen oder Abnahmeberichte oder durch Vorlage eines gültigen DMSB-

Kraftfahrzeugpässes (KFP) incl. angebrachter KFP-Plakette an der Frontscheibe nachgewiesen werden.

Für Fahrzeuge mit der neuen Zulassungsbescheinigung gilt zum Nachweis der Zulässigkeit nachträglicher Eintragungen bis auf weiteres auch die Vorlage des alten (entwerteten) Fahrzeugbriefes im Original. Alternativ zum Fahrzeugbrief wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO oder ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Dieses Gutachten muss im Original vorgelegt werden. Zum Nachweis weiterer werksseitiger Eintragungen (z.B. Reifen und Felgen), die in der neuen Zulassungsbescheinigung nicht mehr aufgeführt sind, gilt auch die Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) des Fahrzeugherstellers oder einer Fahrzeugauskunft (FIS-Papier). Diese kann unter Angabe der Hersteller- und Typschlüsselnummer (2.1 und 2.2) bei der DEKRA, dem TÜV, usw. erworben werden. Um künftigen Problemen vorzubeugen, wird dringend empfohlen, sich auf der Zulassungsstelle ein Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit den zusätzlichen Eintragungen ausstellen zu lassen.

6.3.4.3 Alternativ zur gültigen Hauptuntersuchung (HU) wird ein von einem DMSB-Sachverständigen ausgestelltes Gutachten im Sinne des § 29 StVZO akzeptiert. Dieses Gutachten muss im Original vorgelegt werden und darf (wie die HU) nicht älter als 24 Monate sein.

6.4 Verbesserte Fahrzeuge

Hierunter fallen Fahrzeuge der Klassen 4, 5, 6, 9 mit Ausnahmen und wahlweise Fahrzeuge der Klassen 10,11.

- 6.4.1 a) Die Fahrzeuge müssen entweder den technischen Bestimmungen inklusive aller Anhänge einer Fahrzeuggruppe nach Anhang J oder K zum Internationalen Sportgesetz (ISG) oder einer DMSB-Gruppe (ausgenommen G-Elektro) entsprechen oder
b) alternativ müssen die Fahrzeuge in allen Teilen uneingeschränkt und zu jeder Zeit der Veranstaltung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ihres Landes entsprechen; Ausnahme: 6.3.3 (Reifen).
- 6.4.2 Die Reifen (z.B. Slicks) sind unter der Bedingung freigestellt, dass sie auf Rädern montiert sind, die den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entsprechen und bei Fahrzeuggruppen nach Anhang J oder K (ISG) oder DMSB die max. zulässigen Breiten nicht überschritten werden; Ausnahme: Nicht gültig für Fahrzeuge der Klasse 9 (Verbesserte Fahrzeuge des Mazda MX5 Cup) hier gilt Art. 6.3.3 (nach StVZO, keine Slicks).
- 6.4.3 Für Fahrzeuge nach Art. 6.1.1.b) (Zulassung) und Art. 6.1.1.c) (z.B. abgemeldet) und Art. 6.1.1.d) (07er Kennzeichen) gelten zusätzlich Art. 6.4.1.b) (StVZO) und 6.3.4 (Nachweise).
- 6.4.4 Fahrzeuge nach Art. 6.1.1.e) (Wagenpass) benötigen einen gültigen Wagenpass (siehe Art. 6.5). Ein AU- und HU-Nachweis ist nicht erforderlich.

6.5 Bestimmungen für Wagenpässe

- 6.5.1 Der Wagenpass ist die sportrechtliche Zulassung von Automobilen zum Automobilsport. Hierunter fällt auch ein Historic Technical Passport (HTP) bzw. HRCP.
- 6.5.2 Der Wagenpass beschreibt das Fahrzeug in einigen wesentlichen Teilen und gibt den Fahrzeugbesitzer an.
- 6.5.3 Eine erneute Abnahme ist grundsätzlich nach technischen Änderungen, die die im Wagenpass beschriebenen Teile betreffen, durchzuführen, ansonsten verliert der Wagenpass seine Gültigkeit.
- 6.5.4 Der Wagenpass ist nur gültig, wenn
 - a) dessen letzte Abnahme (Grundabnahme oder Wiederholungsabnahme) nicht länger als 24 Monate zurückliegt und
 - b) vom Sachverständigen unterschrieben und
 - c) von dem ausstellenden Verband registriert und genehmigt ist und
 - d) alle Bestimmungen des ausstellenden Verbandes eingehalten werden.

6.5.5 Der Wagenpass muss mindestens auf eine Fahrzeuggruppe nach Anhang J oder K zum Internationalen Sportgesetz (ISG) oder einer DMSB-Gruppe oder einer entsprechenden Gruppe ausgestellt sein. Die Gruppe, die im Wagenpass eingetragen ist, muss nicht mit der Klasse übereinstimmen.

6.6 Sicherheitsvorschriften

6.6.1 Überrollvorrichtung

6.6.1.1 Für Fahrzeuge ohne festes Dach (z.B. offene Fahrzeuge oder mit Stoffdach wie Cabriolets/ Roadster) ist eine Überrollvorrichtung **vorgeschrieben**. Ausnahme: Bei Mazda MX5 Cup-Fahrzeugen, wenn diese in der Klasse 8 oder 9 starten.

Definition festes Dach: Ein Fahrzeug mit festem Dach wird dann als solches angesehen, wenn es über ein geschlossenes Dach aus Metall oder Hartkunststoff verfügt. Auch Fahrzeuge mit Hard-Top werden akzeptiert.

Zugelassen sind

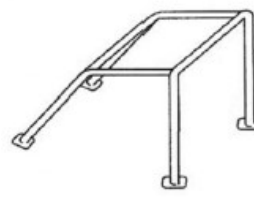
- serienmäßige Überrollvorrichtungen des Fahrzeugherstellers.
- Überrollvorrichtungen aus Stahl gemäß Artikel 253-8 Anhang J 1993 oder im aktuellen Anhang J zum ISG (Eigenbau).
- Konstruktionen mit ASN-Zertifikat (z.B. DMSB-Zertifikat oder MSA-Zertifikat) bzw.
- Konstruktionen mit FIA-Homologation.

Diese Überrollvorrichtungen dürfen nicht modifiziert werden und müssen in allen Punkten (insbesondere Rohrzahl- und verlauf) exakt deren Beschreibungen entsprechen.

- Überrollvorrichtungen aus Stahl wie nachfolgend beschrieben (gemäß Anhang J 1993):
Spezifikation für die verwendeten Rohre: Nahtlos kaltgezogener Kohlenstoffstahl mit einer Mindest-Zugfestigkeit von 350 N/mm² und den Mindestmaßen von \varnothing 38 x 2,5 oder \varnothing 40 x 2,0 mm. Der Überrollbügel muss mindestens wie in nachstehender Zeichnung 1 oder Zeichnung 2 beschaffen sein:



Zeichnung 1



Zeichnung 2

Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die an den beiden Füßen des Hauptbügels eine Mindestfläche 120 cm² und an den beiden hinteren Abstützungen eine Mindestfläche von 60 cm² haben müssen, verstärkt werden (siehe Zeichnungen 253-50 bis 253-57 im Anhang J zum ISG).

6.6.1.2 Jeder Befestigungsfuß des vorderen und des Hauptbügels ist mit mindestens drei Schrauben, jeder der hinteren Verstrebungen mit mind. 2 Schrauben (Art. 6.6.4) zu befestigt. Alternativ ist eine Befestigung nach Artikel 253-8.3.2.6 Anhang J zum ISG zulässig.

6.6.1.3 Schutzpolsterung: jede Überrollvorrichtung ist mit einer Schutzpolsterung zu versehen. Diese partielle flammabweisende Polsterung muss räumlich gesehen 50 cm um den Helm der angeschnallten in normaler Sitzposition befindlichen Insassen angebracht werden. Das Polstermaterial (Schaumstoff) ist freigestellt. Eine Polsterung nach FIA-Standard 8857-2001 ist empfohlen.

6.6.1.4 Die Überrollvorrichtung muss in den Fahrzeugpapieren/ dem Wagenpass eingetragen sein (siehe Art. 6.3.4 bzw. 6.5).

6.6.2 Für Verschraubungen an der Überrollvorrichtung (soweit vorhanden) und an nicht serienmäßigen Sitzbefestigungen gilt generell:

- Die Schrauben müssen mindestens der Größe M8 und mindestens der Qualität 8.8 (ISO Norm) entsprechen.
- Die hierfür verwendeten Muttern müssen selbstsichernd oder mit Federscheiben versehen sein und mindestens der Qualität .8 (ISO Norm) entsprechen.

- 6.6.3 Die Benutzung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben.
- 6.6.4 Das Mitführen eines Feuerlöschers wird empfohlen.
- 6.6.5 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke, soweit fahrzeugabhängig vorhanden, müssen während des Wettbewerbs geschlossen sein; Ausnahme: Bei Mazda MX5 Cup-Fahrzeugen, wenn diese in der Klasse 8 oder 9 starten, darf das Verdeck geöffnet bleiben.
- 6.6.6 Jedes Zubehör und jeder Gegenstand, der im Fahrzeug mitgeführt wird, ist sicher zu befestigen.
- 6.6.7 Kameras:
- a) Die Anbringung von Kameras ist innerhalb des Fahrgastraumes erlaubt. Die Anbringung von max. zwei Kameras auch außerhalb der Karosserie, z. B. auf dem Dach ist zulässig.
 - b) Die Befestigung der Kameras muss zu Beginn der Veranstaltung (Technische Abnahme) dem Technischen Kommissar vorgeführt werden.
 - c) Eine alleinige Kamerabefestigung mit Saugnapf ist nicht ausreichend. Bei einer Saugnapfbefestigung ist ein weiteres Befestigungssystem, z.B. Seil-, Kette- oder Klemmsicherung erforderlich. Dies wird für alle Befestigungsarten dringend empfohlen.
 - d) An der Überrollvorrichtung darf eine Kamera von maximal 2 kg angebracht werden, dabei dürfen keinerlei Änderungen (z. B. Bohren, Schweißen) vorgenommen werden. Ob die Kameras ausreichend und fachgerecht befestigt sind, obliegt der Beurteilung der TKs.
 - e) Die Anbringung von Kameras am Helm ist nicht erlaubt.
 - f) Ausnahmen zu Art. 6.6.7 a) bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung.
- 6.6.8 Starterbatterien
- a) Alle eingesetzten Starterbatterien müssen den DMSB-Bestimmungen (blauer Teil, Technik Sicherheit, Art. 15 entsprechen).
 - b) Lithium-Metall- und Lithium-Ionen- Batterien dürfen grundsätzlich nur als Starterbatterien verwendet werden, wenn sie in der aktuellen Liste der „DMSB-registered Lithium Ion Battery“ (auf der DMSB-Homepage www.dmsb.de verfügbar) aufgeführt sind und Art.15.1 (s. oben) entsprechen.
 - c) Bezüglich der Batteriebefestigung und der Position sind die DMSB-Bestimmungen der Gruppe F Art. 22 einzuhalten.
- 6.7 Überprüfung**
- 6.7.1 Während der Veranstaltung können sowohl die Fahrzeuge als auch die Fahrer zu jedem Zeitpunkt überprüft werden. Unter Androhung einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe ist der Fahrer dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug während der gesamten Veranstaltung den technischen Bestimmungen entspricht.
- 6.7.2 Grundsätzlich kann jedes Fahrzeug zu einer vollständigen und eingehenden technischen Untersuchung, dessen Zerlegung eingeschlossen, auch außerhalb des Veranstaltungsortes bzw. auch nach dem Veranstaltungstag, durch das Schiedsgericht, auch infolge eines Einspruches, bestimmt werden.
- 6.7.3 Ist die oben erwähnte Demontage Ergebnis eines Einspruches, so ist vom Einspruchsführer ein angemessener Vorschuss, der alle zu erwartenden Kosten dieses Vorgangs deckt, vorab zu leisten. Erweist sich der Einspruch als begründet, so wird der Vorschuss dem Einspruchsführer erstattet und dem unterlegenen Teilnehmer in Rechnung gestellt.
- 6.7.4 In jedem Fall ist der Fahrer für die ordnungsgemäße Demontage und Remontage allein verantwortlich. Er ist verpflichtet die Arbeiten in enger Absprache mit dem technischen Beauftragten durchzuführen oder durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.
- 6.7.5 Für die Klasse 8 oder 9 (Fahrzeuge des Mazda MX5 Cup) können Leistungsvergleichsmessungen durchgeführt werden. Der Fahrer, Halter bzw. Eigentümer erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungsvergleichsmessung entstehen, siehe hierzu Art. 11 und 13 bis 15.
- 6.7.6 Auf Grund einer Meldung bzw. eines Berichtes bezüglich einer Überprüfung kann das Schiedsgericht eine unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe aussprechen.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

7.1 Jeder Teilnehmer muss sich gemäß Zeitplan der Kurz-Ausschreibung zur Dokumentenabnahme und dem Fahrzeug zur Technischen Abnahme einfinden.

7.2 Dokumentenabnahme

Bei der Anmeldung des Fahrers werden überprüft:

- a) Angaben im Nennformular
- b) den gültigen Führerschein des Fahrers
- c) die gültige DMSB-Fahrerlizenz bzw. Race Card
- d) die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Fahrern
- e) den schriftlichen Nachweis über den erfolgreich absolvierten Fahrerlehrgang für Slalom-Youngster bei minderjährigen Fahrern ohne Führerschein

Danach werden die Startnummern zugeteilt und ausgegeben.

7.3 Technische Abnahme

7.3.1 Die Technische Abnahme vor dem Start hat allgemeinen Charakter (Überprüfung der grundlegenden Verkehrssicherheit, der Technischen Bestimmungen nach Art. 6 und den Sicherheitsvorschriften für Teilnehmer/ Fahrer nach Art. 3, hinsichtlich offenkundiger Abweichungen).

7.3.2 Die Sicherheitsausrüstung der Fahrer nach Art. 3.5 ist dabei vorzuweisen.

7.3.3 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne besondere Anordnung zu erfolgen.

7.3.4 Fahrzeuge, die nach der technischen Abnahme beschädigt wurden, sind nach erfolgter Instandsetzung grundsätzlich erneut vorzuführen und dürfen nur nach Begutachtung und Freigabe durch den Technischen Beauftragten eingesetzt werden.

7.4 Zulassung zum Start

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und technischer Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Slalomleiter.

8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf:

- a) Mindestlänge 400 m
- b) Höchstlänge 1.000 m
- c) Mindestbreite 5 m

8.2 Streckenmarkierung

8.2.1 Die Markierung der Strecke muss eindeutig sein.

8.2.2 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen.

8.2.3 Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte).

8.2.4 Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

8.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone stehend, daneben eine liegend mit der Spitze weg von der stehenden. Die Wertungsaufgabe ist auf der dem liegenden Pylonen gegenüberliegende Seite zu passieren. Bei natürlichen Begrenzungen, die den Streckenverlauf unmissverständlich vorgeben z.B. Aufstellen des Markierungspunktes am Straßenrand, kann der liegende Pylon weggelassen werden. Dem Veranstalter wird empfohlen, zusätzlich mind. die Stellung der Bodenplatte des liegenden Pylonen zu markieren.
- b) Einzelne Tore bestehend aus 2 Pylonen

- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in gerader Linie aufgebaut, bestehend aus mind. 4 Pylonen je Seite, max. 8 Pylonen je Seite mit einem Abstand (Bodenplatte zu Bodenplatte) von 1,0 m +/- 10 cm
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig rechts und links zu durchfahren sind (Schweizer Slalom), diese sollte aus mind. 4 Pylonen bestehen
- f) Wende, bestehend aus 3 stehenden Pylonen, deren Mittelpunkte mit einer Linie verbunden ein Dreieck bildet (nur bei Richtungsänderung von mehr als 90° zulässig)
- g) Kreuzung, bestehend aus jeweils 2 Teilgassen aus 3 Pylonen je Seite mit einer festen Torbreite von 3 Meter +/- 10 cm

- 8.3.2 Die unter 8.3.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig.
- 8.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 8.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 8.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 m.
- 8.3.6 Die Tor-/ Gassenbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte zur Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylone.
- 8.3.7 Eine Startgasse mit min. 2 Pylonen pro Seite und 3 Meter Länge ist vor und rechtwinklig zu der Zeitmessung einzurichten. Bei 2 Pylonen je Seite müssen diese in einem Quadrat mit einem Abstand der Bodenplatten von 3,0 m +/- 10 cm, aufgestellt sein; bei mehr als 2 Pylonen je Seite: Aufbau wie Pylonengasse (siehe 8.3.1.d und 8.3.6). Zwischen dem Tor das sich am nächsten (max. 25 m) der Zeitmessung befindet ist die Startlinie zu ziehen.
- 8.3.8 Eine Zielgasse mit 8 Pylonen pro Seite die rechtwinklig auf die Ziellinie (Zeitmessung) zuläuft ist einzurichten, Aufbau wie Pylonengasse (siehe 8.3.1.d und 8.3.6).
- 8.3.9 Bei mehreren Veranstaltungen, für die Klassen 1 – 6, auf dem gleichen Gelände, an einem Wochenende, muss der Unterschied zwischen den verschiedenen Parcours mindestens 30 % betragen. Diese Vorgabe entfällt, wenn es sich um einen Straßenslalom handelt.
- 8.3.10 Der Veranstalter hat bei der Durchführung seines Slaloms auf einem öffentlich zugänglichen Gelände dafür Sorge zu tragen, dass bei Verlassen des Fahrerlagers/ Parcours durch nicht für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge diese nicht mit anderen Fahrzeugen in Berührung kommen.

8.4 Startaufstellung / Startreihenfolge

- 8.4.1 An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden, ausgenommen auf Anordnung des Slalomleiters oder dessen Beauftragten zum Radwechsel bei Änderung der Witterungsbedingungen.
- 8.4.2 Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters oder dessen Beauftragten geändert werden.
- 8.4.3 Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Veranstaltung klassenweise oder klassenübergreifend auszuschreiben.

8.5 Training

- 8.5.1 Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegeben Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat.
- 8.5.2 Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot an den Wertungsläufen zur Folge.

8.6 Wertungsläufe

- 8.6.1 Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und zwei Wertungsläufen. Bei Straßenslaloms sind auch 3 Wertungsläufe zulässig, wenn diese fortlaufend befahren werden.
- 8.6.2 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.
- 8.6.3 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
- 8.6.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.
- 8.6.5 Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 8.6.6 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

- 8.7.1 Sonderläufe dürfen nur am Ende einer Veranstaltung stattfinden.
- 8.7.2 An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen.

8.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

- 8.8.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die im abgebrochenen Lauf evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet (nur die Strafsekunden des Ersatzlaufes zählen).
- 8.8.2 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf durch sofortiges Anhalten abzubrechen, wenn er die entsprechende Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Der Abbruch muss unverzüglich nach Erkennung der beanstandeten Stelle erfolgen. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein.
Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.
- 8.8.3 Stellt der Slalomleiter fest, dass ein Fahrer durch unsichere Fahrweise eine Gefahr darstellt, kann er den Lauf unterbrechen und den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen.

8.9 Sachrichter

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

8.10 Parc fermé

Die Parc fermé Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung.

8.11 Streckenskizze und Streckenbesichtigung

- 8.11.1 Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- 8.11.2 Aus der Streckenskizze müssen deutlich die Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten sowie der Standort des Sanitätsdienstes sichtbar sein.
- 8.11.3 Der Slalomleiter muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
- 8.11.4 Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

8.12 Anordnungen

8.12.1 Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

8.12.2 Unbemannte Fluggeräte

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/ Mikrokooper) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen auf Antrag durch die zuständige Sportabteilung genehmigt werden.

8.13 Entfernen der Startnummer

Jeder Fahrer ist verpflichtet, nach der Veranstaltung alle Kennzeichen als Teilnehmer der Veranstaltung zu entfernen, wenn das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt.

8.14 Werbung

- a) Sie darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder das Ansehen des Motorsports schädigen.
- b) Sie darf nicht für Tabak-Produkte oder für Waffen sein.
- c) Sie darf nicht politisch, religiös, sozial oder beleidigend sein.
- d) Sie darf nicht an den für die Startnummern vorgesehenen Stellen angebracht sein.
- e) Sie darf die Sicht des Fahrers nicht behindern.
- f) Sie darf keine Veränderungen der Karosserie bewirken und darf den Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen.
- g) Von den vorgenannten Vorschriften abweichende Punkte/ Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den DMSB.

9. Wertung:

9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

9.3 Zusätzlich zu den einzelnen Klassenwertungen kann der Veranstalter in den einzelnen Klassen (1 bis 6) eine Rookie-Wertung ausschreiben. Teilnahmeberechtigt sind Neueinsteiger in ihrer ersten Slalomsaison.

9.4 Nur für Klasse 11 (Gleichmäßigkeitsfahrten) gilt: 9.1 bis 9.2 finden keine Berücksichtigung. Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Zeitdifferenz einschließlich der Strafzeiten zwischen Wertungslauf 1 und Wertungslauf 2. Die weiteren Platzierungen ergeben sich fortschreitend aus den größeren Zeitdifferenzen. Bei Zeitgleichheit entscheidet die kürzere Fahrzeit aus der Addition der beiden Wertungsläufe.

9.5 Mannschaftswertung

9.5.1 Eine Mannschaftswertung kann separat ausgeschrieben werden für die Klassen 1 – 6 und die Klasse 11. Eine Mannschaft besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Fahrern.

9.5.2 Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Die Punkte werden analog zu den Plätzen in der jeweiligen Klasse vergeben (1. Platz = 1 Punkt, 2. Platz = 2 Punkte usw.). Die Mannschaft mit der geringsten Punktesumme ist Mannschaftssieger. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassament am besten platzierten Fahrer.

10. Wertungsstrafen:

10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen

Grundausschreibung Automobil Clubsport Slalom 2023 des ADAC Pfalz

© ADAC Pfalz e.V.
08.03.2023

oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen (z.B. liegende Pylonen) wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisausgang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegtem Einspruch überprüft werden.

- 10.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden - sie werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt
- a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben (nur stehende) aus der Markierung werden je Pylone berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet.
 - Bei einer Wende werden unabhängig der tatsächlichen Anzahl geworfener/ verschobener Pylonen je Vorbeifahrt max. 3 Strafsekunden berechnet.
 - Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
 - b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
 - Nichtpassieren eines Tores,
 - falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.
 - c) Ausschließlich für Klasse 11 (Gleichmäßigkeit) gilt:
Ein Anhalten in der Zielgasse zum Zweck der Zeitverzögerung wird mit 15 Strafsekunden berechnet.
- 10.3 Ausschließlich für Slalom-Youngster, in der Klasse 7, führen zusätzlich folgende Tatbestände zu Strafsekunden - die Feststellung über nachfolgende Tatbestände trifft ausschließlich der Beauftragte des ADAC Pfalz Slalom-Youngster-Cups oder dessen hierfür bestimmter Vertreter; dabei handelt es sich um eine Sachrichter-Entscheidung:
- a) Das mehrmalige oder lange anhaltende Durchdrehen oder Blockieren von Reifen 3 Strafsekunden
 - b) Geräuschvolle Gangwechsel bzw. getriebeschädigende Fahrweise, z.B. unnötiges Zurückschalten 3 Strafsekunden
 - c) Das Schleifenlassen der Kupplung bzw. Zwischenkuppeln während der Beschleunigung 3 Strafsekunden
 - d) Allgemein grob schädigender Umgang mit dem Fahrzeug, z.B. längeres Fahren am Drehzahlbegrenzer; das Aufheulen des Motors beim Zurückschalten; gleichzeitiges Bremsen während der Beschleunigung (Linksbremsen) 3 Strafsekunden
 - e) mehrmalige Verwarnungen über einen oder mehrere Tatbestände a) bis d) 3 Strafsekunden

- 10.4 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:
- a) Das Auslassen der Zielgasse,
 - b) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B. Umgehung der Abnahme
- 10.5 Die unter 10.2. bis 10.4. vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der Sportabteilung des zuständigen ADAC-Regionalclubs in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung:

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe Artikel 11.

12. Versicherungen:

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Sportwarteunfall (Jahresversicherung besteht über ADAC Pfalz)
- d) Zuschauerunfall

Weitere Details siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe Artikel 12.

13. Haftungsausschluss:

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe Artikel 13.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers:

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe Artikel 14.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung:

- 15.1 Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/ oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.
- 15.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise/ Siegerehrung:

- 16.1 Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden.
- 16.2 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung und wird im Anschluss an die Veranstaltung durchgeführt.
- 16.3 Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise.
- 16.4 Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

17. Sachrichter/ Sportwarte/ Schiedsgericht/ Strafen:

17.1 Sachrichter/ Sportwarte

- 17.1.1 Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.
- 17.1.2 Es wird empfohlen, für die Funktionen Slalomleiter, Sportkommissar und Technischer Kommissar DMSB-lizenzierte Sportwarte einzusetzen.
- 17.1.3 Die eingesetzten Sportwarte sind namentlich in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

- 17.1.4 Der Sportkommissar ist auch Mitglied des Schiedsgerichts.
- 17.1.5 Die exakte Handhabung über den Einsatz von DMSB-lizenzierten Sportwarten obliegt der jeweils genehmigenden Sportabteilung.

17.2 Schiedsgericht

- 17.2.1 Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind.
- 17.2.2 Mitglieder des Schiedsgerichtes sind der Sport-Beauftragte, der Technische Beauftragte und z.B. der stellvertretende Slalomleiter, gegebenenfalls deren Vertreter. Der Slalomleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein. Keinem der vorgenannten Personen ist es erlaubt als Konkurrent dieser Veranstaltung teilzunehmen.
- 17.2.3 Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Wertungsläufen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Slalomleiter.
- 17.2.4 Das Schiedsgericht ist zuständig bei allen Unklarheiten, Einsprüchen und in Fragen der Auslegung der Grundausschreibung und der Kurz-Ausschreibung.
- 17.2.5 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

17.3 Strafen

- 17.3.1 Gegen den Teilnehmer können folgende Strafen festgesetzt werden:
- Verwarnung
 - Geldstrafe (bis zu 125,- €)
 - Zeitstrafe
 - Nichtzulassung zum Start
 - Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
 - Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
 - Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben
- 17.3.2 Geldstrafen sind (als Spenden) an die gemeinnützige ADAC Stiftung Sport zu entrichten.
Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

18. Einsprüche:

- 18.1 Teilnehmer, die meinen, durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers, des Veranstalters oder eines Sportwartes benachteiligt zu sein, haben das Recht zum Einspruch.
- 18.2 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes, des ISG der FIA und der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sind nicht zulässig.
- 18.3 Einsprüche gegen die Wertung sind spätestens 15 Minuten nach Aushang der Wettbewerbsergebnisse, Einsprüche gegen Entscheidungen eines Sportwarts sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung unter Bezahlung einer Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Diese Gebühr kann nur erstattet werden, wenn der Einspruch als begründet anerkannt wird. Die Einspruchsgebühr eines ohne Erfolg eingelegten Einspruches ist vom Veranstalter an den genehmigenden Regionalclub der Veranstaltung weiterzuleiten.
- 18.4 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht zulässig. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen über die Vergabe der Strafsekunden vom Slalomleiter darüber aufgeklärt zu werden, in welchem Streckenabschnitt er die Strafsekunden erhalten hat.
- 18.5 Es obliegt allein dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.
- 18.6 Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

19. Besondere Bestimmungen:

19.1 UMWELTBESTIMMUNGEN

- 19.1.1 Wichtige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Umweltschutz sind in den Umweltrichtlinien des DMSB zusammengefasst. Sie sind bei allen Motorsportveranstaltungen als Leitlinien vorgegeben und daher auch sinngemäß und soweit zutreffend im Clubsport anzuwenden.
- 19.1.2 Jeder Teilnehmer ist für die umweltgerechte Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich.
- 19.1.3 Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht mit einer unter Artikel 17.3 aufgeführten Strafe belegt werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.
- 19.1.4 Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell austretende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden.
- 19.1.5 Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

19.2 DOPING

- 19.2.1 Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA sind in ihrer jeweils aktuellen Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.
- 19.2.2 Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was ein Verstoß gegen eine Anti-Dopingbestimmung darstellt und welche Substanz und Methoden in die Verbotsliste der WADA aufgenommen worden sind.
- 19.2.3 Die Anti-Doping-Bestimmungen sind auf der Homepage www.nada.de abrufbar.

19.3. SICHERHEIT

19.3.1 Motorsport kann gefährlich sein!

Es ist nie auszuschließen, dass durch das Auftreten von technischen Defekten am Fahrzeug, durch Selbstüberschätzung des eigenen Fahrkönnens oder durch plötzlich auftretende unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Wetterumschwünge, Ölspuren, sonstigen Fahrbahnveränderungen etc. es zu Unfällen kommen kann, die gravierende Folgen haben können. Es wird daher besonders um Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Art. 3 und Art. 6 gebeten und den Teilnehmern dringend empfohlen, ihr Fahrzeug entsprechend vorzubereiten und die Fahrgeschwindigkeit entsprechend anzupassen.

19.3.2 Zuschauerplätze

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

19.3.3 Hindernisse

Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden.

19.3.4 Sportwart-Platzierung

Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.

19.3.5 Rettungswesen

Der Veranstalter ist angehalten, sich an den DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen zu orientieren oder diese zu übernehmen und ggfs. in der Ausschreibung auf diesbezügliche Erfordernisse/ Regelungen hinzuweisen. Das gilt ebenso für Auflagen an das notwendige Rettungswesen gemäß Streckenlizenz.

19.3.6 Sanitätsdienst

Es muss entweder ein Fahrzeug (mind. KTW) mit einem Rettungssanitäter und einem Sanitäter oder ein Rettungssanitäter und ein Sanitäter mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN Koffer oder Rucksack) mit Anbindung an die zuständige Rettungsleitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

19.3.7 Feuerlöschmittel

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

19.4 Ergänzende Besondere Bestimmungen

19.4.1 Ergebnislisten

Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung beim jeweiligen Regionalclub einzureichen.

19.4.2 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung zu melden.

Neustadt/ Weinstraße, im März 2023